

**Satzung über die Begrenzung der Ausbildungsplätze im Präparierkurs
in den medizinischen Studiengängen an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
Vom 14. Februar 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 59 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Satzung:

§ 1

¹Die Lehrveranstaltung Präparierkurs ist Bestandteil der medizinischen Ausbildung der Studierenden der FAU im vorklinischen Studienabschnitt der Studiengänge Medizin und Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth gemäß §§ 9 Abs. 3, 29 i. V. m. **Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Medizin an der FAU in den Studiengängen Medizin und Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth (StuPOMed)** vom 9. Oktober 2019 (*Lehrveranstaltung „Kursus der makroskopischen Anatomie“ – vorgesehen im zweiten Semester*) sowie im Studiengang Zahnmedizin gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 11 Abs. 1 i. V. m. der **Anlage der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin** der FAU vom 12. Mai 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2000 (*Lehrveranstaltung „Anatomische Präparierübungen“ bzw. „Praktikum der makroskopischen Anatomie“ - vorgesehen im dritten bis fünften Semester*). ²Im Präparierkurs ist aufgrund der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Zahl der Ausbildungsplätze in jedem Semester auf 288 begrenzt.

§ 2

(1) Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der nach § 1 Satz 2 insgesamt verfügbaren Ausbildungsplätze, wird unter den form- und fristgerecht angemeldeten Studierenden ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Präparierkurs ist neben dem Nachweis der Immatrikulation in einem der in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge mit Abschlussziel Staatsexamen das Bestehen des vorgeschalteten Demonstrationskurses zum Präparierkurs (*„Seminar Funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates für Humanmedizin bzw. Kurs Funktionelle Anatomie des Bewegungsapparates für Zahnmedizin“*). ²Der Antrag auf Aufnahme in den Präparierkurs ist für das Sommersemester bis spätestens zum 28. Februar und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. August desselben Jahres über das Online-Portal „mein campus“ zu stellen.

(3) ¹Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit. ²Im Auswahlverfahren bestimmt sich die Rangfolge der Zuteilung wie folgt:

1. Studierende, die bereits einmal ohne Erfolg an der Lehrveranstaltung bzw. der dazu gehörigen Prüfung teilgenommen haben, wenn die Wiederholung zum nächstmöglichen Termin durch die geltende Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist (Pflichtwiederholung zum nächstmöglichen Termin),
2. Studierende, die bereits ein nicht selbst zu vertretendes Wartesemester für die Lehrveranstaltung aufweisen,

3. und zuletzt Studierende nach der Anzahl der bislang absolvierten Fachsemester, dabei beginnend mit der höchsten Fachsemesterzahl und fortlaufend absteigend bis zur geringsten Fachsemesterzahl; bei Ranggleichheit wegen gleicher Fachsemesterzahl wird durch Losverfahren entschieden.

³Im Rahmen der Zuteilung der Ausbildungsplätze nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zählen Urlaubssemester für die Inanspruchnahme

- der Schutzfristen entsprechend der Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (**Mutterschutzgesetz – MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (**Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung,
- von Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (**Pflegezeitgesetz – PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist,

gemäß Art. 48 Abs. 4 **BayHSchG** als Fachsemester.

(4) ¹Für die Verteilung der Ausbildungsplätze im Auswahlverfahren nach Abs. 3 werden für die Studiengänge Medizin, Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth und Zahnmedizin durch den Prüfungsausschuss für den vorklinischen Studienabschnitt Quoten für die Aufnahme der form- und fristgerecht angemeldeten Studierenden festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Festlegung der Quote richtet sich nach den kapazitären Anteilen, die im Rahmen der Festlegung der Zulassungszahlen für die zulassungsbeschränkten Studiengänge angenommen werden. ³Das Auswahlverfahren nach Abs. 3 wird für die Quoten der drei zulassungsbeschränkten Studiengänge Medizin, Medizin Erlangen-Nürnberg/Bayreuth und Zahnmedizin gesondert durchgeführt. ⁴Werden in einer Quote Ausbildungsplätze nicht in Anspruch genommen, da die Anzahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der in der Quote zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze unterschreitet, so entfallen die verbleibenden Ausbildungsplätze auf die anderen Studiengänge im Verhältnis ihrer Quoten-Anteile zueinander.

(5) ¹Sofern zugelassene Studierende sich von der Lehrveranstaltung abmelden oder unentschuldigt zu Beginn der Lehrveranstaltung nicht antreten, wird spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des Semesters ein Nachrückverfahren mit den zunächst nicht aufgenommenen Studierenden durchgeführt, die einen form –und fristgerechten Aufnahmeantrag gestellt haben. ²Frei werdende Ausbildungsplätze werden im Nachrückverfahren durch Studierende des Studiengangs nachbesetzt, dem sie in dem in Abs. 4 beschriebenen Verfahren zugeordnet wurden.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 3 bis 5 trifft die bzw. der für die Lehrveranstaltung zuständige Lehrstuhlinhaber/-In des Lehrstuhls für Funktionelle und Klinische Anatomie bzw. die bzw. der Leiter/-In der Organisationseinheit, der die jeweilige Lehrveranstaltung zugeordnet ist, im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. den zuständigen Prüfungsausschüssen.

§ 3

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für die Aufnahme der Studierenden ab dem Sommersemester 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 12. Februar 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 14. Februar 2020.

Erlangen, den 14. Februar 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Februar 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Februar 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Februar 2020.